KANTON AARGAU

Departement
Gesundheit und Soziales
Veterinärdienst

Telefon 062 835 29 70
Telefax 062 835 29 79

Tierkörperentsorgung in den öffentlichen Sammelstellen der Gemeinden und Städte

---

Allgemeine Informationen
Die Entsorgung von Kadavern (umgestandene, totgeborene oder nicht zur Fleischgewinnung getötete Tiere oder Teile davon) muss über die Tierkörpersammelstellen der Gemeinden erfolgen. Die Gemeinden können per Reglement die Organisation und den Unterhalt der Sammelstelle regeln. Sie können dafür eine Gebühr erheben. Ab Sammelstelle werden die Kadaver wöchentlich von einer der beiden Entsorgungsfirmen GZM Extraktionswerk AG Lyss oder TMF Extraktionswerk AG Bazenheid abgeholt und der Verbrennung zugeführt.

Vergraben
Vergraben werden dürfen einzelne kleine Heimtiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund und der Aufbruch von Wild. Andere Kadaver bzw. tierische Abfälle dürfen nur in bestimmten Ausnahmensituationen (z. B. Seuchenzug; unwegsames Gelände) und nur mit Bewilligung des Veterinäramts vergraben werden.

Tierkörper bis 200 kg
In den Tierkörpersammelstellen der Gemeinden können alle Tierkörper bis zu einem Gewicht von 200 kg entsorgt werden. Das Verpackungsmaterial und alle körperfremden Materialien wie z.B. Halsbänder, Ohrmarken sind zu entfernen und separat zu entsorgen.

Tierkörper ab 200 kg
Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 kg und grosse Mengen von Kleinvieh (ab 300 kg) dürfen nicht über die Sammelstellen entsorgt werden. Sie werden **direkt ab Hof** durch die Firma GZM Extraktionswerk in Lyss abgeholt. Die Zufahrt für den Lastwagen muss gewährleistet sein. Tote Tiere sind ausserhalb des Stalles bereitzustellen. Metallteile (Hufeisen, Nasenringe etc.) und Ohrmarken sind vorgängig zu entfernen.

Telefon GZM Lyss: **032 387 47 87 (Montag bis Freitag 07.15 -12.00 u. 13.15-17.00)**
Telefon Pikettdienst: **032 384 33 33**

Gesetzliche Grundlagen
Die Entsorgung von tierischen Abfällen ist in der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) und in der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 20. März 1969 (VV TSG; SAR 390.111) geregelt. Tierische Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht über die Sammelstellen entsorgt werden. Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten die separate Bestimmungen der VTNP.